



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.2, Ziff. 89)]

75/183. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³,

unter Hinweis auf das Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe⁴ und in dieser Hinsicht begrüßend, dass immer mehr Staaten dem Zweiten Fakultativprotokoll beitreten und es ratifizieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007, 63/168 vom 18. Dezember 2008, 65/206 vom 21. Dezember 2010, 67/176 vom 20. Dezember 2012, 69/186 vom 18. Dezember 2014, 71/187 vom 19. Dezember 2016 und 73/175 vom 17. Dezember 2018 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in de-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Ebd., Vol. 1642, Nr. 14668. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 390; LGBL 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202.



nen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution [42/24](#) vom 27. September 2019⁵,

eingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, sowie in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution [26/2](#) vom 26. Juni 2014⁶ gefassten Beschluss, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion auf hoher Ebene einzuberufen, um weiterhin einen Meinungsaustausch zur Frage der Todesstrafe zu führen,

in Anerkennung der Beiträge der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zu den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe,

unter Begrüßung der starken weltweiten Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe und der Tatsache, dass in vielen Staaten entweder per Gesetz oder in der Praxis Moratorien, darunter teilweise seit langem bestehende Moratorien, für die Anwendung der Todesstrafe gelten,

darauf hinweisend, dass die Zahl der gemeldeten Hinrichtungen zurückgegangen ist und Todesurteile häufiger umgewandelt wurden,

betonend, dass Personen, denen die Todesstrafe droht, ohne Diskriminierung Zugang zur Justiz, so auch zu Verteidigung, haben und mit Menschlichkeit und unter Achtung der ihnen innewohnenden Würde und unter Wahrung der ihnen in den internationalen Menschenrechtsnormen zugestandenen Rechte behandelt werden müssen und dass die Haftbedingungen im Einklang mit internationalen Standards wie den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁷ verbessert werden müssen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass den jüngsten Berichten des Generalsekretärs zufolge arme und wirtschaftsschwache Menschen, ausländische Staatsangehörige, Personen, die ihre Menschenrechte ausüben, und Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten überproportional häufig unter denjenigen vertreten sind, gegen die ein Todesurteil ergangen ist, und dass die Todesstrafe in diskriminierender Weise gegen Frauen angewandt wird⁸,

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. III.

⁶ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁷ Resolution [70/175](#) der Generalversammlung, Anlage.

⁸ Siehe unter anderem die Dokumente [A/73/260](#) und [A/75/309](#).

Kenntnis nehmend von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie von der Rolle der zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen von Staaten zur Einführung von Moratorien für die Todesstrafe,

eingedenk der Tätigkeit der Vertragsorgane und der Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren, die im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit der Todesstrafe behandelt haben,

1. *bekräftigt* das souveräne Recht aller Länder, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihre eigenen Rechtssysteme zu entwickeln, einschließlich der Festsetzung angemessener gesetzlicher Strafen;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe *zum Ausdruck*;

3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 73/175⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *begrüßt außerdem*, dass einige Staaten Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass Schritte zur Einschränkung ihrer Anwendung unternommen wurden, unter anderem durch die Umwandlung von Todesurteilen;

5. *begrüßt ferner* Initiativen und führende politische Akteure, die nationale Diskussionen und Debatten über eine mögliche Abkehr von der Todesstrafe auf dem Weg der innerstaatlichen Entscheidungsfindung anregen;

6. *begrüßt*, dass immer mehr Staaten aller Regionen auf allen Regierungsebenen beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe;

7. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;

b) ihren Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen¹⁰ nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf den Erhalt von Informationen über konsularische Hilfe;

c) nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und „Rasse“, soweit angemessen, und nach anderen anwendbaren Kriterien aufgeschlüsselte sachdienliche Informationen hinsichtlich ihrer Anwendung der Todesstrafe, unter anderem über die Zahl der zum Tode Verurteilten, die Zahl derer, die auf ihre Hinrichtung warten, und die Zahl der vollstreckten Hinrichtungen, die Zahl der in Berufungsverfahren aufgehobenen oder umgewandelten Todesurteile und der in solchen Fällen gewährten Amnestien oder Begnadigungen sowie Informationen zu sämtlichen geplanten Hinrichtungen zur Verfügung zu stellen, die mög-

⁹ A/75/309.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBL 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

licherweise zu fundierten und transparenten nationalen und internationalen Debatten, einschließlich über die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe, beitragen können;

d) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und sie weder über Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren oder deren Alter zum Zeitpunkt der Straftat nicht eindeutig auf über 18 Jahre festgelegt werden kann, noch über Schwangere noch über Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen zu verhängen;

e) die Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, zu verringern und dabei auch zu erwägen, die obligatorische Anwendung der Todesstrafe aufzuheben;

f) sicherzustellen, dass Personen, denen die Todesstrafe droht, von ihrem Recht Gebrauch machen können, um Begnadigung oder um Umwandlung ihres Todesurteils zu ersuchen, indem faire und transparente Begnadigungsverfahren und die rasche Bereitstellung von Informationen in allen Prozessphasen gewährleistet werden;

g) sicherzustellen, dass Kinder, deren Eltern oder elterliche Betreuungspersonen auf ihre Hinrichtung warten, sowie die Inhaftierten selbst, ihre Angehörigen und ihre Rechtsvertretung im Voraus ausreichende Informationen über eine angesetzte Hinrichtung samt Datum, Uhrzeit und Ort erhalten, um einen letzten Besuch oder eine letzte Kommunikation mit der oder dem Verurteilten zu ermöglichen, sowie der Familie die sterblichen Überreste zur Bestattung zu übergeben beziehungsweise die Familie über den Verbleib der sterblichen Überreste zu unterrichten, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht abträglich ist;

h) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nicht auf der Grundlage diskriminierender Rechtsvorschriften oder aufgrund einer diskriminierenden oder willkürlichen Anwendung des Rechts angewandt wird;

i) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;

8. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;

9. *legt* den Staaten, in denen ein Moratorium gilt, *nahe*, es beizubehalten und ihre einschlägigen Erfahrungen weiterzugeben;

10. *fordert* die Staaten, die dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies zu erwägen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

46. Plenarsitzung
16. Dezember 2020